

**Der Europäische Sozialfonds Plus in Hessen
in der Förderperiode 2021 bis 2027**

HESSEN



Förderaufruf

**des Hessischen Ministeriums für
Soziales und Integration**

**für Projekte im Programm
„Impulse der Arbeitsmarktpolitik“**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



I. Projektaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 ruft das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) dazu auf, Projektanträge für das Programm „**Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA)**“ zu stellen.

Anträge sind bis zum **18. August 2023** vorzulegen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Regelhafter Förderbeginn ist der 1. Januar 2024. Ein davon abweichender frühzeitigerer Projektbeginn wäre im Antrag substantiiert zu begründen. Der Förderzeitraum beträgt bis zu 24 Monate. Der Durchführungszeitraum der bewilligten Projekte geht längstens bis zum 31. Dezember 2025. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ein Anschlussprojekt zu beantragen. Ein diesbezüglicher Antrag ist jeweils vor Ablauf des Durchführungszeitraums, im Rahmen eines neuen Förderaufrufs, zu stellen.

II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Projektaufrufs ist insbesondere die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 inklusive der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021-2027 (Leitlinie) in der jeweils gültigen Fassung (online zu finden auf www.esf-hessen.de). Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen des Projektaufrufs abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden EU-Vorschriften, hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Dachverordnung EU-Strukturfonds 2021/1060 vom 24.06.2021, in Kraft getreten durch Veröffentlichung am 30.06.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union
- ESF+ Verordnung 2021/1057 vom 24.06.2021, in Kraft getreten durch Veröffentlichung am 30.06.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Hessisches Reisekostengesetz
- Landeshaushaltsordnung
- Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-GK)

Bei den in Abschnitt III genannten Fördergegenständen handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.



III. Inhaltliche Regelungen

III. a) Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Das Förderangebot „Impulse der Arbeitsmarktpolitik“ soll modellhafte und innovative Maßnahmen fördern, die dazu beitragen, dass aus den Arbeitslosen und Geringqualifizierten von heute die Fachkräfte von morgen werden können.

Die Maßnahmen sollen Brücken bauen zwischen arbeitslosen Menschen einerseits und dem Bedarf an Fachkräften andererseits. Sie sollen belegen, dass aus Arbeitslosen, und insbesondere auch aus Langzeitarbeitslosen, mit der notwendigen Unterstützung durch Begleitung, Beratung und Qualifikation Fachkräfte werden können, deren Einsatz und Know-how auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefragt sind. Dies kann etwa durch Maßnahmen geschehen, die auf die Ausbildung in Zukunfts- und Mangelberufen ausgerichtet sind. Ansätze aus dem Bereich Teilzeitausbildung sind dabei besonders erwünscht. Auch für vorbereitende Maßnahmen oder Maßnahmen, die das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung durch Beratung und Begleitung unterstützen, kann die Förderung genutzt werden. Auch Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe und der Arbeitsmarktförderung am Übergang Schule – Beruf können Gegenstand der Förderung sein.

Wünschenswert sind auch Projekte, die die Digitalisierung sowohl im Sinne der digitalen Kompetenzentwicklung der Projektteilnehmenden als auch das digitale Lernen der Teilnehmenden berücksichtigen.

Des Weiteren können Projekte gefördert werden, die durch das Sammeln von Erkenntnissen, das Erproben von neuen Methoden oder das Anwenden von innovativen Inhalten dazu beitragen, mittelbar die unten genannten Personengruppen zu unterstützen.

Gefördert werden modellhafte und innovative Projekte von Trägern von Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten sowie von weiteren auf den Arbeitsmarkt bezogenen Akteuren. Die zur Förderung eingereichten Projektkonzepte müssen auf mindestens drei der folgenden Schwerpunkte eingehen:

1. Innovative Ansätze, die benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt nachhaltig und unter Berücksichtigung der gesamten Person in Beschäftigung oder Ausbildung (auch Teilzeitausbildung) vermitteln;
2. Gewinnung innovativer Akteure als Projektträger bzw. Kooperationspartner (freie Träger, Hochschulen, Unternehmen, Pflegeeinrichtungen etc.);
3. Stärkung rechtskreis- und fachbereichsübergreifender Kooperationen in den Gebietskörperschaften;
4. Heranführung von Zielgruppen an Fachkräfteberufe, für die bislang die Einstiegschwelle zu hoch lag, einschließlich der Eröffnung geschlechtergerechter Zugänge zu Mangel- und Zukunftsberufen (z. B. Handwerk, Pflege, IT, Erziehungsberufe, Kreativwirtschaft, Gesundheitswirtschaft);
5. Sensibilisierung von Arbeitgebern, dass benachteiligte Personen – auch jenseits konventionell-formaler Auswahlkriterien – als wertvolles Fachkräftepotenzial zu sehen und als Bewerberinnen und Bewerber für entsprechende Ausbildungsgänge in Erwägung zu ziehen sind und/oder ein Schwerpunkt auf innovative Qualifizierungskooperationen mit Betrieben gelegt wird;
6. Berücksichtigung der sozialräumlichen Strukturen und Aktivierung des sozialen Beziehungsnetzwerks der Teilnehmenden zur individuellen Kompetenzstärkung und Wiedereingliederung in Arbeitsmarkt und Gesellschaft;
7. Lernen im Prozess der Arbeit für Un- und Angelernte;
8. Befähigung im Bereich der Digitalisierung, hinsichtlich der digitalen Kompetenzen von Teilnehmenden und/oder durch das digitale Lernen von Qualifizierungsinhalten;
9. Stärkung der Resilienz von Arbeitslosen sowie von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten, bspw. um psychische Belastungen in der Arbeitswelt abzufedern;



10. Nach Projektabschluss Übernahme der Methodik durch weitere Akteure, z. B. Jobcenter, angestrebt und wahrscheinlich;
11. Projektfortführung nach Ende der Förderung;
12. Gewinnung neuer Erkenntnisse, aus denen sich innovative Projekte und/oder weiterführende konzeptionelle Ansätze der hessischen Arbeitsmarktförderung praxisnah ableiten und umsetzen lassen;
13. Projekte, die Erkenntnisse für eine optimierte Steuerung des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems und/oder im Sinne einer Prognose für künftige Entwicklungen auf dem hessischen Arbeitsmarkt gewinnen;
14. Anlassbezogene und konzeptionell fundierte Adressierung aktueller Handlungsbedarfe, bspw. zur Bewältigung der Pandemiefolgen von SARS-CoV-2 (COVID-19).

III. b) Zielgruppe

Zielgruppe sind arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Erwachsene, darunter insbesondere Langzeitarbeitslose, Un- und Angelernte sowie Personen mit multiplen Problemlagen, das heißt. Menschen, die aufgrund persönlicher, struktureller oder qualifikatorischer Merkmale auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zur Zielgruppe gehören auch benachteiligte junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf in Projekten, die den oben genannten Kriterien entsprechend konzipiert sind. Auch Projekte, die sich schwerpunktmäßig der Arbeitsmarktintegration von Personen über 55 Jahren widmen, sind ausdrücklich erwünscht.

Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen arbeitslos oder erwerbslos oder von Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit bedroht sein. Eingeschlossen sind die sogenannte „Stille Reserve“ (im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg), Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive und Personen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG im Rahmen des Verfahrens der sog. „Massenzustromrichtlinie“¹ (entsprechend der Verfügung der ESF-Verwaltungsbehörde vom 25. März 2022) wie auch Geringqualifizierte und Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern.

Des Weiteren können auch Projekte gefördert werden, die mittelbar darauf hinwirken, die oben genannte Zielgruppe zu unterstützen. Projektanträge von Forschungsinstitutionen sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwünscht.

III. c) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Verbände, Vereine, Kammern, Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, wissenschaftliche Institutionen, hessische Landkreise und kreisfreie Städte sowie Zusammenschlüsse von hessischen Landkreisen oder kreisfreien Städten, die in Hessen Projekte gemäß den Zielen dieses Förderaufrufs durchführen wollen.

Ausdrücklich erwünscht sind Kooperationen zwischen den Antragstellern und Unternehmen der freien Wirtschaft sowie regionale Partnerschaften, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreichen.

Bei Projekten mit Teilnehmenden sind nur diejenigen antragsberechtigt, die einen Nachweis der Einrichtungs- und Durchführungsqualität erbringen können (Zertifizierung nach Normen wie DIN ISO, EFQM, LQW, Zertifikat des Vereins für Weiterbildung Hessen e. V. oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit).

¹ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.



III. d) Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung (Zuwendung) wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss

auf der Grundlage des eingereichten Finanzierungsplans gewährt.

A) Teilnehmendenorientierte Projekte der Benachteiligtenförderung

Die Förderung kann bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

B) Systembezogene Projekte zur Stärkung der Arbeitsmarktförderung, die schwerpunktmäßig nicht direkt die benachteiligten Zielgruppen adressieren²

Bei systembezogenen Projekten zur Stärkung der Arbeitsmarktförderung, die schwerpunktmäßig nicht direkt die benachteiligten Zielgruppen adressieren, kann die Förderung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Eine Kofinanzierung der Maßnahmen durch z. B. kommunale Mittel, Mittel des Bundes (außer ESF+), private Mittel und/oder Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist obligatorisch. Bei Bedarf besteht für teilnehmendenorientierte Projekte vom Typ A) grundsätzlich die Möglichkeit, – für Teilnehmende im Leistungsbezug SGB II, SGB XII oder AsylbLG – den Bezug der pauschalierten Regelbedarfe (sog. Teilnehmenden-Einkommen) während der Teilnahme am Projekt als Kofinanzierung anzurechnen. Soweit Teilnehmende im Leistungsbezug SGB II/SGB XII stehen, kann der Bezug der Leistungen während der Teilnahme am Projekt mit einer Pauschale von 295,00 Euro für den Monat (9,83 Euro pro Tag) als Ausgabe sowie als Kofinanzierung abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt Tag-genau.

Sofern Teilnehmende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können die für den Teilnehmenden gezahlten Geldleistungen als förderfähige Kosten sowie zur Kofinanzierung als „Leistungen Dritter“ im Projekt abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des individuellen Leistungsbescheides für die ESF+-geförderte Person (nicht für die Bedarfsgemeinschaft!). Voraussetzung hierfür ist, dass der Teilnehmende Geldleistungen erhält. Die Abrechnung erfolgt Tag-genau.

Der kalkulatorische Gesamtbetrag der Unterstützung für den 24-monatigen Förderzeitraum dieses Förderaufrufs liegt bei **21.192.273** Euro (ESF+-Mittel zuzüglich 60 Prozent Kofinanzierung inkl. Landesmittel).

Gefördert werden auch transnationale Maßnahmen im Sinne der ESF+-Rahmenrichtlinie, die im Zusammenhang mit den geförderten Projekten stehen und dem Zuwendungszweck dienlich sind. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für transnationale Maßnahmen wird projektbezogen geprüft und festgelegt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben basieren auf Pauschalierungen gemäß der „Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027“ (online zu finden unter <https://www.esf-hessen.de/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/grundsätze-2021-2027>). Im Rahmen von IdeA gilt das Modell „Pauschalierung der direkten Personalausgaben einschließlich arbeitsplatzbezogener Nebenkosten in Kombination mit real abgerechneten Sachausgaben und teilnehmerbezogenen Ausgaben“ nach Leitlinie.

² Hierbei handelt es sich um Projekte, die auf die strukturelle Stärkung der Arbeitsmarktförderung selbst abzielen und damit mittelbar darauf hinwirken, die oben genannte Zielgruppe zu unterstützen.



Eingesetzt werden kann Projektpersonal aus den folgenden Funktionen:

- F1 Projektleitung großer / komplexer Projekte
- F2 Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte
- F3 Herausgehobene Projektmitarbeit
- F4 Projektmitarbeit
- F5 Fachkraft

Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen und der Qualifikationsnachweise in den einzelnen Funktionen nach Leitlinie nachzuweisen.

Grundsätzlich gilt: Die Ergänzung von IdeA durch eine berufsqualifizierende Sprachförderung erfolgt über das ESF+-Programm „Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus“ (BQS+). Sprachförderung, die sich nicht innerhalb von BQS+ abbilden lässt, kann weiterhin innerhalb von IdeA beantragt werden. Dies ist im Antrag substantiell zu begründen. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein.

IV. Formvorgaben für Projektanträge

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projektkonzept sowie einem Projektantrag über das ESF+-Kundenportal (<https://foerderportal.wibank.de>).

Das inhaltliche Projektkonzept muss eine vollständige, ausformulierte Darstellung des Vorhabens sowie Angaben zu Arbeitsschritten und geplanten Ergebnissen enthalten. **Hierfür ist das auf der Website [esf-hessen.de](https://www.esf-hessen.de) veröffentlichte Raster zu verwenden.**

Das vorgesehene Projektpersonal ist namentlich mit Funktionszuordnung und Stellenanteil zu benennen. Angaben und Nachweise zu den individuellen Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals sind beizufügen (vgl. Leitlinie VKO).

Im Ausgaben und Finanzierungsplan sind u. a. die Kofinanzierungen darzustellen und die schriftlichen Bestätigungen sind beizufügen. Sollten die Kofinanzierungsbestätigungen bzw. Absichtserklärungen für das Jahr 2023 zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht eingeholt werden können, wird gebeten diese bis spätestens 31. August 2023 nachzureichen. Fragen hierzu sind mit der WIBank abzustimmen.

Projektanträge sind bis zum **18. August 2023** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen.

Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrages bei der WIBank.

Adresse:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Arbeitsmarkt/ ESF Consult Hessen
Herr Dirk Jensen
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach

E-Mail: dirk.jensen@wibank.de



V. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gelten die allgemeinen Projektauswahlkriterien des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Hessen. Diese erfordern, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF+ fällt und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektaufrufs leistet und im Einklang mit den derzeit geltenden Fördergrundsätzen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Hessischen Arbeitsmarktförderung vom 6. Juni 2023 (StAnz. 2023 S. 822) steht, sofern nicht in diesem Projektaufruf abweichende Regelungen zu den geltenden Fördergrundsätzen getroffen werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen.

Die IdeA-Projekte müssen die bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF+ in der Förderperiode 2021 bis 2027 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die nachhaltige Entwicklung. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß der Rahmenrichtlinie ESF+ sind für die Bewertung der inhaltlichen Qualität der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich:

- Hoher Innovationsgrad und ausgeprägte Impulsfähigkeit für die Arbeitswelt Hessen;
- Berücksichtigung von transformativen Prozessen in der Arbeitswelt (z. B. Digitalisierung, Dekarbonisierung, Globalisierung, Migration) und ggf. zielgruppenorientierte Übersetzung in Unterstützungsprojekte;
- Nachhaltige Verbesserung der strukturellen oder individuellen Integrationsfähigkeit in Arbeit/Ausbildung;
- Einbeziehung von Menschen, die aufgrund persönlicher, struktureller oder qualifikatorischer Merkmale auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind (unmittelbar durch Teilnahme oder mittelbar durch Bezug auf entsprechende Multiplikatoren)
- Nachhaltigkeit des Vorhabens nach Ende der Förderung.

Die Beiträge der Projektanträge zu diesen Kriterien sind in die auf der Website [esf-hessen.de](https://www.esf-hessen.de) mit dem Konzept-Raster veröffentlichten Tabelle einzutragen. Der Verweis auf ausführlichere Angaben im inhaltlichen Projektkonzept ist mit Nennung der entsprechenden Seitenzahl möglich.

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden auf Basis der genannten Kriterien durch einen Bewilligungsausschuss bewertet. Die Projektauswahl erfolgt in einem transparenten, nachvollziehbaren und vollständig dokumentierten Prozess.

Für Förderungen nach diesem Förderaufruf besteht ein Prüfrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 84 LHO. Weiterhin wird auf Prüfrechte hingewiesen, die in der ESF+-Rahmenrichtlinie festgehalten sind.

Wiesbaden, den 3. Juli 2023

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
III6A-55b5310-0001/2021/001